



# HESSISCHER LANDTAG

20. 05. 2026

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion der AfD

#### zu Gesetzentwurf

#### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes

#### in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

#### Drucksache 21/4440 zu Drucksache 21/3459

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird § 2 wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Parkwaldungen,“ durch „Parkwaldungen und“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „werden und“ durch die Angabe „werden.“ ersetzt.
  - c) Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
2. In Nr. 8 wird § 12 wie folgt geändert:
  - a) Buchst. d) wird aufgehoben.
  - b) Buchst. e) wird zu Buchst. d) und wie folgt gefasst:
    - „e) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „um höchstens ein Jahr“ durch die Wörter „um höchstens drei Jahre“ ersetzt.
3. In Nr. 9 wird § 13b wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „zur Regulierung der Wildbestände“ die Angabe „(inklusive Prädatoren und invasiven Arten)“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Nr. 15 b) wird in § 24 Abs. 5 Satz 1 nach der Angabe „tätige Personen, wenn sie“ die Angabe „einen Studienabschluss in einem forstfachlichen Studiengang erworben haben, oder“ eingefügt.
5. In Nr. 17 b) wird in § 29 Abs. 3 Nr. 1 nach der Angabe „Maschinen“ die Angabe „oder Fahrzeuge“ eingefügt sowie die Angabe „forstbetriebliche“ durch „forst- oder jagdbetriebliche“ ersetzt.

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
  - „6. In der Überschrift von § 46 werden das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.“

**Begründung:**Zu Art. 1 § 2 Abs. 4

Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung (insbesondere Windenergieanlagen) und Kabeltrassen sind in ihren Eigenschaften nicht prinzipiell Wald oder dem Wald dienende Flächen. Es entbehrt einer wissenschaftlich-waldökologischen Fundierung. Die Klassifizierung der Flächen als Wald i. S. d. Gesetzes machen Verfahren für Rodungs- und Waldumwandelungsgenehmigungen entbehrlich – Ersatzaufforstungen oder Walderhaltungsabgaben entfallen. Dies würde in Hessen den massiven Verlust an Holzbodenfläche zur Folge haben, was es aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Überlegungen zwingend zu vermeiden gilt.

Zu Art. 1 § 12b Abs. 5

Die Beibehaltung der Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe, sofern negative Auswirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen wieder ausgeglichen werden können, ist zwingend geboten.

Zu Art. 1 § 12 Abs. 6

Eine befristete Waldumwandelungsgenehmigung ist naturschutzfachlich geboten, weil sich der ökologische Wert eines Waldes im Laufe der Zeit ändert. Die Befristung der Waldumwandelungsgenehmigung von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren stellt hierbei einen Kompromiss zwischen ökologischen Interessen und pragmatischen Lösungen zur Umsetzung von Bauvorhaben dar.

Zu Art. 1 § 13b Abs. 1

Zur Klarstellung, dass zur in Naturwäldern notwendigen Regulierung von Wildbeständen ebenso Prädatoren und invasive Arten zählen, ist ein entsprechender Passus an der Stelle empfehlenswert.

Zu Art. 1 § 13b Abs. 3

Die rechtliche Fixierung der dauerhaften Stilllegung von 10 Prozent der Hessischen Staatswaldfläche durch die Ausweisung als „Naturwald“ ist ohne eine vorherige Evaluation der bereits erfolgten Flächenstilllegung von über 10 Prozent der Hessischen Staatswaldfläche in Form von NWE-Flächen weder empfehlenswert noch notwendig.

Zu Art. 1 § 24 Abs. 5

Ein forstfachlicher Studienabschluss qualifiziert aufgrund der Studieninhalte hinreichend für die Tätigkeiten von Forstschutzbediensteten. Vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens gegen die Staatsforstbetriebe ist es zudem rechtlich fraglich, ob eine Laufbahnprüfung für den gehobenen oder eine Große Forstliche Staatsprüfung für den höheren Forstdienst zwingend erforderlich sein muss.

Zu Art. 1 § 29 Abs. 3 Nr. 1

Der Einsatz motorgetriebener Fahrzeuge für jagdbetriebliche Maßnahmen abseits von Waldwegen ist unerlässlich. Zur Schaffung von Rechtssicherheit für Jägerinnen und Jäger ist die Aufnahme jagdbetrieblicher Maßnahmen als Ausnahme zum Ordnungswidrigkeits-Tatbestand der illegalen Befahrung des Waldes abseits von Waldwegen dringend geboten.

Zu Art. 2 § 46

Die Befristung des Hessischen Jagdgesetzes ist unnötig.

Wiesbaden, 20. Mai 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**